

Satzung des Freundes- und Förderkreises des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Weferlingen/Oebisfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Freundes- und Förderkreis des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Weferlingen/Oebisfelde ist eine außerschulische Vereinigung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freundes- und Förderkreis des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Weferlingen/Oebisfelde e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Weferlingen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schuljugend des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Schülerinnen und Schüler.
 - b. Ergänzung der Hilfsmittel für Schülerinnen, Schüler und Schule.
 - c. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen und
 - d. Entwicklung des Zusammenhaltes mit Freunden, Förderern und Ehemaligen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 5 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zweck des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muss vorher vom Vorstand angehört werden.
2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a. Vereinsvermögen veruntreut
 - b. seinen Beitragspflichten trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. mindestens einmal im Jahr
 - b. wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 - c. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

§ 8 Vorstand

- a. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - b. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter,
 - c. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - d. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Schriftführerin bzw. des Schriftführers,
 - e. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - f. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
 - g. der Schulleiterin bzw. des Schulleiters,
 - h. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Schulelternrates
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
 3. Er wird für zwei Jahre gewählt.
 4. Eine Doppelfunktion ist zulässig.

§ 9 Verfahrensordnung

- 1 Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind.
Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit der Vorstandssitzung hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist sie/er an Form und Frist nicht gebunden.
Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen sowie einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
4. Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Als Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

der Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
Eine Vertretung durch ein Mitglied aufgrund seiner Doppelfunktion ist nicht zulässig.

2. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
3. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto:

Konto-Nr.: 30 4000 2391 / BLZ: 8105 5000
Ohrekreis-Sparkasse

angelegt.

Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende,
die Schatzmeisterin,
der Schulleiter.

Für die Auszahlungen oder Überweisungen sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

4. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Weferlingen/Oebisfelde zufließen. Im Falle der Auflösung des Gymnasiums soll das Vermögen dem Schulverwaltungsamt des Landkreises unmittelbar und ausschließlich für schulische und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 12 Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 07.12.1999 in Kraft
